

Beitragsordnung

des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Gemäß § 8 der Satzung erhebt der Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (im Weiteren KSB genannt) Beiträge von seinen Mitgliedern.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke.

- 1) Beitragspflichtig sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des KSB.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge an den KSB werden vorzugsweise per Bankeinzug über das SEPA-Lastschriftverfahren beglichen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird der KSB dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren in voller Höhe durch das Mitglied auszugleichen.
- 3) Den Mitgliedern, die die Mitgliedsbeiträge per Rechnung begleichen möchten, wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € für die Erstellung und den Versand in Rechnung gestellt.
- 4) Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 15. März des jeweiligen Jahres. Beitragsrechnungen sind in einer Summe bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu überweisen.
- 5) Für die ordentlichen Mitglieder bildet die Mitgliederbestandserhebung des Landessportbund Sachsen e.V. die Grundlage der Beitragsberechnung. Für die zum 1. Januar gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Jahresbeitrag in Höhe von:
Ab 2025
 1,50 € pro Mitglied bis zum 18. Lebensjahr
 2,00 € pro Mitglied ab dem 18. Lebensjahr zu entrichten.
Ab 2026
 1,50 € pro Mitglied bis zum 18. Lebensjahr
 2,50 € pro Mitglied ab dem 18. Lebensjahr zu entrichten.
- 6) Von den außerordentlichen Mitgliedern ist ein jährlicher Pauschalbeitrag in Höhe von **100,00 €** zu entrichten.
- 7) Für die Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr dem KSB beitreten, wird die Beitragserhebung folgendermaßen geregelt:
 - a. Erfolgt die Aufnahme bis zum 30. Juni gelten die unter 5) bzw. 6) aufgeführten Beiträge.
 - b. Bei Aufnahme ab dem 1. Juli, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 8) Sportvereine, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Bei Zahlungsverzug werden 2,50 € pro Mahnung als Mahngebühr fällig. Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, können auf Beschluss des Präsidiums zur ruhenden Mitgliedschaft bzw. zum Ausschluss führen.
- 9) Die Beitragsordnung wurde am 06.03.2024 durch den Hauptausschuss beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.